

## **Merkblatt zum Abschluss einer Direktversicherung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland**

### **Grundlage**

In Deutschland haben Arbeitnehmende die Möglichkeit, eine zusätzliche und steuerreduzierende Altersvorsorge abzuschliessen. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat festgelegt, wie Schweizer Arbeitgeber, den bei ihnen beschäftigten Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus Deutschland die Möglichkeit zum Abschluss der sogenannten Direktversicherung bieten können, welche die steuerlichen Voraussetzungen nach § 3.63 EStG erfüllt. Der Schweizer Arbeitgeber ist entsprechend den deutschen Rechtsanforderungen hierbei auf dem Papier der Versicherungsnehmer; dabei besteht für ihn jedoch keine Verpflichtung zur Beitragszahlung. Der Mitarbeitende resp. die Mitarbeitende bezahlt die Beiträge vollumfänglich und direkt an die von ihm oder ihr ausgewählte Versicherungsgesellschaft. Im Rahmen der jährlichen Einkommenssteuerveranlagung können die vom Mitarbeitenden einbezahlten Beiträge geltend gemacht werden. Der Kanton Basel-Landschaft ist bereit, den beim Kanton beschäftigten Grenzgängern aus Deutschland, den Abschluss einer Direktversicherung zu ermöglichen.

### **Vorgehen**

- Das Personalamt des Kantons Basel-Landschaft bietet in dieser Sache keine Beratung an. Es kann keine Empfehlung abgeben, ob die Direktversicherung eine gute Ergänzung der Altersvorsorge ist und ob die Steuersituation damit optimiert werden kann. Hingegen wird eine private Beratung empfohlen. Diese kann beispielsweise durch die anbietenden Versicherungsgesellschaften oder durch [www.allves.com](http://www.allves.com) erfolgen. Für die Firma Allves ist auf der Homepage des Personalamts ([Download Center - Vorsorge/Pensionskasse BLPK](#)) entsprechendes Anfrageformular abgelegt.
- Der Kanton Basel-Landschaft schliesst keine exklusiven Rahmenvereinbarungen mit den Versicherungsgesellschaften ab. Der oder die Mitarbeitende kann jede Versicherungsgesellschaft frei wählen, welche die notwendigen gesetzlichen Vorgaben erfüllt.
- Der oder die Mitarbeitende schliesst den Vertrag mit der von ihr oder ihm ausgewählten Versicherungsgesellschaft ab.
- Die Versicherungsgesellschaft sendet dem resp. der Mitarbeitenden eine Zweckbindungserklärung zu. Dieses Formular muss der oder die Mitarbeitende zur Unterschrift dem Dienstleistungszentrum Personal/HR Lohn einreichen.
- Bei einem Austritt aus der Kantonalen Verwaltung muss zwingend eine schriftliche Freigabeerklärung erfolgen. In diesem Fall senden Sie bitte die ausgefüllte Freigabeerklärung per E-Mail an [hr-lohn@bl.ch](mailto:hr-lohn@bl.ch) oder per Post an das Dienstleistungszentrum Personal/HR Lohn.

Liestal, 28. August 2020

**Personalamt des Kantons Basel-Landschaft**  
Dienstleistungszentrum Personal